

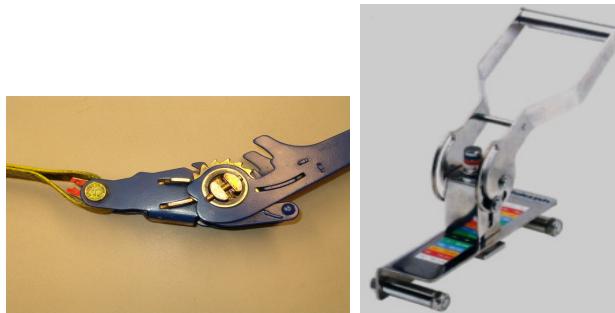


3. Ladungssicherungsmaßnahmen:

- 3.1. Die Gesamtladung ist in Längsrichtung mit zwei Zurrmitteln und geeigneten Spannelementen mit Handkraft zu sichern, um möglichen negativen Auswirkungen von Vertikalstößen entgegen zu wirken.



- 3.2. Die Vorspannkraft der Zurrmittel ist zu kontrollieren. Zurrmittel sind gegebenenfalls im Verlauf der Fahrt nachzuspannen.



Checkliste

Überprüfen Sie Ihr Fahrzeug!

- Sind entsprechende Zurrpunkte vorhanden?
- Sind die Verbindungselemente der Zurrmittel auf die Zurrpunkte abgestimmt?
- Sind ausreichend Keilleisten vorhanden?

Haben Sie richtig geladen?

- Sind die Auflageflächen der Ladung so sauber, dass die Keilleisten wirksam sind?
- Ist die Ladehöhe eingehalten? Stirnwand oder Runge überragen mindestens ca. 20 cm den anliegenden Holzstamm, gemessen vom Anlagepunkt aus.
- Ist das zulässige Fahrzeuggewicht eingehalten?
- Entspricht die Lastverteilung der Vorschrift?
- Liegt das Holz mit annähernd gleichem Überstand auf den Keilleisten?
- Wurde das Holz lagenweise mit dem Greifer verdichtet?
- Beträgt die Länge der einzelnen Holzstapel maximal 7m?

Ist die Ladung richtig gesichert?

- Wurden die Zurrmittel einer Sichtprüfung unterzogen?
- Verlaufen die Zurrmittel auf kürzestem Weg über die Ladung und sind nicht verdreht?
- Ist die Ladung in Längsrichtung mit 2 Zurrmitteln ganz oder stapelweise überspannt?
- Wurden Zurrmittel mit der entsprechenden Vorspannkraft (STF) verwendet?
- Wurde die Gurtspannung überprüft und während des Transports erforderlichenfalls nachgespannt?

Spätestens nach dem 1. Oktober 2007 müssen zusätzlich Rückhaltevorrichtungen für eventuell lose liegende Holzrollen und bei vereistem oder verschneitem Holz angebracht werden.



HOLZTRANSPORT

**sicher
gestalten**



**Verladeempfehlung
Rohholz quer geladen**





Verladeempfehlung

für Rohholz, quer geladen, zur Ladungssicherung für den Straßentransport

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Polizei Nordrhein-Westfalen

Polizei Niedersachsen

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

e.V. (GDV)

Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR)

Bundesvereinigung des Holztransportgewerbes e.V. (BdHG)

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL)

e.V.

Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. (DFWR)

Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V. (GD Holz)

Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie (VHI)

Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP)

Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS)

Deutscher Holzwirtschaftsrat (DHWR)

Deutscher Forstunternehmer-Verband e.V. (DFUV)

Königsberger Ladungssicherungskreis e.V. (KLSK)

Wissenschaftliche Begleitung:

Fachhochschule München

TÜV-Nord Mobilität

Stand: 1. Dezember 2006



Präambel

Diese Verladeempfehlung basiert auf der VDI-Richtlinie 2700, Stand November 2004 und orientiert sich an der „Besten Praxis“ zum verkehrs-, betriebs- und beförderungssicheren Transport von Rohholz in Querverladung.

1. Anforderungen an die Transportfahrzeuge

1. Die Fahrzeuge müssen vorn und hinten mit ausreichend stabilen Rungen oder Stirnwänden ausgerüstet sein.



2. Auf den Fahrzeugböden müssen im Ladebereich in Längsrichtung zwei Keil- bzw. Stegleisten vorhanden sein. Diese müssen so beschaffen sein, dass sie die untere Stammlage formschlüssig sichern.



3. Die Fahrzeuge müssen mit seitlichen Rückhaltevorrichtungen ausgestattet sein, die in der Lage sind, Stämme zu halten, so dass diese den Ladungsverbund nicht verlassen können.
→ Umsetzung bis zum 01.10.2007

4. Die Fahrzeuge müssen mit geeigneten Zurrpunkten und/oder mit Rahmenkonstruktionen ausgestattet sein, die geeignet sind, erforderliche Zurrkräfte aufzunehmen. *Zurrpunkte sind dann geeignet, wenn sie sich in Gestaltung und Konstruktion an die DIN EN 12640:2000 anleihen.*

2. Anforderungen an die Beladung

- 2.1. Vor der Beladung sollte die Ladefläche frei von Erde, Rinde und Schnee sein, so dass die Funktionsfähigkeit der Keil- bzw. Stegleisten gewährleistet bleibt.
- 2.2. Die Beladung hat ausgehend von den Rungen zu erfolgen, um Kavernenbildung möglichst zu vermeiden.



- 2.3. Jeder Stamm der unteren Lage ist annähernd mittig auf beide Keil-/Stegleisten zu laden.
- 2.4. Das Holz muss sorgfältig geladen und mittels Greifer lagenweise verdichtet werden.



- 2.5. Einzelne Holzstapel dürfen nicht länger als ca. 7 Meter sein. Längere Holzstapel sind durch Rungen oder Zwischenwände zu unterteilen.
- 2.6. Die direkt an den Rungen/Stirnwänden anliegenden Holzstämme müssen, gemessen vom Anlagepunkt aus, von diesen ca. 20 cm überragt werden.

